



Merkblatt Beihilfe
**Information zur Festbetragsregelung bei ärztlich verordneten
Medikamenten**

Stand: 05 / 2021

Die Beihilfefähigkeit von Arznei- und Verbandmitteln richtet sich nach § 22 der Bundesbeihilfeverordnung (BBhV). Aufwendungen für Medikamente, die einem Festbetrag unterliegen, dürfen gemäß § 22 Abs. 3 BBhV nur bis zur Höhe dieses Festbetrages als beihilfefähig anerkannt werden.

Die Festbetragsregelung besteht im Bereich der Beihilfe bereits seit vielen Jahren und ergibt sich ursprünglich aus dem Bereich der gesetzlichen Krankenversicherung. Daher wird in der Beihilfevorschrift auf § 35 Absätze 3, 5 und 6 Fünftes Sozialgesetzbuch (SGB V) Bezug genommen.

Festbetragsarzneimittel sind Fertigarzneimittel, für die von den Spitzenverbänden der Krankenkassen ein sogenannter Festbetrag nach § 35 SGB V festgesetzt worden ist. Dieser gibt die Höchstgrenze an, bis zu der die Krankenkassen die Kosten für das Medikament übernehmen. In den Arzneimittelgruppen werden nach § 35 Abs. 1 SGB V Arzneimittel mit denselben oder mit pharmakologisch-therapeutisch vergleichbaren Wirkstoffen oder Arzneimittel mit therapeutisch vergleichbarer Wirkung, insbesondere Arzneimittelkombinationen, zusammengefasst.

Es handelt sich um ein reines Preisregulierungsinstrument, das weder eine Verordnungseinschränkung noch einen -ausschluss darstellt. Ärzte haben daher die Möglichkeit, ein ebenfalls zur Behandlung geeignetes Arzneimittel der gleichen Festbetragsgruppe ohne Zuzahlung zu verordnen (mit Zuzahlung ist hier die Absenkung auf den Festbetrag, nicht der Eigenbehalt gem. § 49 BBhV gemeint). Es gibt immer eine Alternative bei Festbetragsgruppen-Arzneimitteln, denn ein Wirkstoff darf nur dann in eine Festbetragsgruppe eingeordnet werden, wenn für ihn medizinisch notwendige Verordnungsalternativen zur Verfügung stehen. Es handelt sich hierbei auch nicht um die sogenannte „Aut-idem-Regelung“ zur Austauschbarkeit von Arzneimitteln, bei der die Ärztin/der Arzt im Rezept eine Wirkstoffbezeichnung angibt und die Apotheke für die Wahl des Arzneimittels zuständig ist. Einen Austausch auf ein vergleichbares, geeignetes Arzneimittel innerhalb der Festbetragsgruppe kann nur die Ärztin oder der Arzt in Absprache mit der Patientin, oder dem Patienten vornehmen.

Weitere Informationen zur Festbetragsgruppenbildung finden Sie unter:

www.g-ba.de/themen/arzneimittel/arzneimittel-richtlinie-anlagen/festbetragsgruppenbildung/.

Der GKV-Spitzenverband als zentrale Interessenvertretung der gesetzlichen Kranken- und Pflegekassen in Deutschland erstellt und veröffentlicht Übersichten über sämtliche Festbeträge und die betroffenen Arzneimittel. Dieser ist auch für die Übermittlung an das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) zuständig (§ 35 Abs. 8 SGB V). Das BfArM stellt die Festbetragslisten und weitergehende Informationen über das Internet zur Verfügung. Der GKV-Spitzenverband aktualisiert die Übersichten der Festbeträge 14-täglich. Sie können diese jeweils 1-2 Tage nach einem Stichtag (1. oder 15. eines Monats) auf der nachstehenden Internetseite abrufen.

www.dimdi.de/dynamic/de/arzneimittel/festbetrage-und-zuzahlungen/

Hier können Sie unter „Festbetragsrecherche“ die Höhe des für Ihr Medikament geltenden Festbetrages ermitteln. Beachten Sie bitte, dass durch die Aktualisierung der Festbetragsliste jeweils zum 1. und 15. eines Monats immer wieder Wirkstoffe neu in die Liste aufgenommen oder bestehende Festbetragsätze verändert (verringert) werden.

Das bedeutet, dass Aufwendungen für ein bisher grundsätzlich in vollem Umfang beihilfefähiges Medikament nach einer Verringerung des Festbetrages nicht mehr in der Ihnen bekannten Höhe erstattet werden dürfen. Darüber hinaus ist es wegen der regelmäßigen Änderungen angeraten, das jeweilige Rezept zeitnah einzulösen. Sollte Ihnen das einmal nicht möglich sein, fragen Sie vor dem Kauf ggf. in der Apotheke nach, ob sich seit dem Tag der Verordnung hinsichtlich der Festbetragsregelung eine Änderung ergeben hat.

Durch die umfangreichen Festlegungen zur Bildung eines Festbetrages ist sichergestellt, dass der Patient auf ein therapeutisch gleichwertiges Arzneimittel ohne Eigenanteil / Aufzahlung zurückgreifen kann. Die einschlägige und aktuelle Rechtsprechung bestätigt zudem, die hier zur Anwendbarkeit der Festbetragsregelung vertretene Rechtsauffassung (vgl. Urteil des VG Bayreuth vom 19.08.2014, Az.: B 5 K 13.535).

Sollte unter Umständen kein Medikament aus den Festbetragsgruppen auf dem Markt zur Verfügung stehen oder dieses – **medizinisch begründet und nachgewiesen** – nicht verabreicht werden können, steht eine Beihilfe zum Apothekenverkaufspreis ohne Berücksichtigung des Festbetrages zu. Hier benötigt die Beihilfestelle eine Bestätigung der Apotheke, dass kein Arzneimittel aus den Festbetragsgruppen vorhanden und lieferbar ist. Für den Fall, dass ein Arzneimittel in einem medizinisch begründeten Einzelfall verordnet wurde, bedarf es einer ärztlichen Bescheinigung mit einer **ausführlichen** Begründung, warum ein Festbetragsarzneimittel für die Behandlung nicht geeignet ist.

Aufwendungen für Festbetragsarzneimittel sind über den Festbetrag hinaus beihilfefähig, wenn die Arzneimittel in den Richtlinien nach § 129 Absatz 1a Satz 2 des SGB V bestimmt sind. Diese Richtlinien bestimmen die Arzneimittel, bei denen die Ersetzung durch ein wirkstoffgleiches Arzneimittel ausgeschlossen ist (sogenannter Substitutionsausschluss). Die zur Zeit gültige Substitutionsausschlussliste finden Sie unter www.laf-mv.de/bezuege/Beihilfe/Weitere-Informationen-und-Rundschreiben-zur-Beihilfe/.

Beachten Sie bitte, dass die vorliegenden Angaben lediglich Ihrer Information dienen. Selbstverständlich sind Sie nicht verpflichtet, selbst ein geeignetes beihilfefähiges Medikament für sich zu finden. Jedoch ist das auch nicht Aufgabe der Beihilfestelle.

Eine Arzneimittelverordnung nimmt stets Ihre Ärztin/Ihr Arzt nach Rücksprache mit Ihnen vor. Deshalb ist es besonders wichtig, diese über Ihre Beihilfeberechtigung zu informieren.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass die Beihilfestelle des Landes M-V nur mit den durch den GKV-Spitzenverband 14-täglich zur Verfügung gestellten Übersichten der Festbeträge arbeitet. Diese Übersichten werden nach der Aktualisierung zeitnah maschinell in das von der Beihilfestelle genutzte Abrechnungsverfahren eingepflegt. Eine gezielte Vorabinformation über Arzneimittel, welche neu in die Festbetragsliste aufgenommen wurden, erfolgt nicht. Daher ist es auch nicht möglich, Sie unsererseits vorausschauend zu informieren.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Beihilfestelle
des Landesamtes für Finanzen Mecklenburg-Vorpommern